

C04 – BAUSTEIN E

1. TÄTIGKEITEN AN BEWEGLICHEN SACHEN

- 1.1. Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen mitversichert. Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB bleibt unverändert aufrecht.
- 1.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zur Reparatur übernommen haben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. NACHBESSERUNGSBEGLEITSCHÄDEN

- 2.1. Abweichend von Artikel 1, Punkt 1, Artikel 7, Punkt 1.1 sowie Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass im Zuge der Behebung von Mängeln (Nachbesserungsarbeiten) an einer vom Versicherungsnehmer geleisteten Arbeit und/oder an im Zuge der geleisteten Arbeit gelieferten Produkten nach Übergabe und/oder Lieferung Sachen des Auftraggebers beschädigt (Sachschaden) und wiederhergestellt werden müssen.

Für Nachbesserungsarbeiten vor Übergabe einer geleisteten Arbeit besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um bereits abgeschlossene und zur Übergabe fertige Arbeiten handelt und die Übergabe nur aus nicht vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgte.

- 2.2. Sofern durch einen Mangel gemäß Punkt 1 ein bereits erkennbarer Schaden (Mangelfolgeschaden) vorliegt, besteht Versicherungsschutz auch für Sach- oder reine Vermögensschäden aufgrund Aufsuchens der mangelhaften Sache (Suchkosten). Suchkosten im Sinne dieser Bestimmung sind somit versichert, wenn zwar feststeht, dass ein Mangel zu beheben ist, dieser aber im Konkreten noch nicht lokalisiert ist.
- 2.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB besteht im Rahmen dieser Deckungserweiterung kein Versicherungsschutz, wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.
- 2.4. Abweichend von Artikel 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch Nachbesserungsarbeiten (Nachbesserungsbegleitschäden), welche ausschließlich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintreten.

Nachbesserungsbegleitschäden, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintreten, aber auf eine mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorgenommen wurde und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

3. BAUHERRNHAFTPFLICHT (AUSFALLSRISIKO)

- 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einer Baukostensumme von EUR 1,000.000,--. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische

Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

- 3.2. Abweichend von Artikel 1, Punkt 1 und Artikel 7, Punkt 1.3 AHVB gilt der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 auch, wenn das Bauherrnrisiko vertraglich an den Versicherungsnehmer überantwortet wurde.
- 3.3. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund derartiger Schäden sind jedoch mitversichert, wenn das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB Schäden durch Verstaubungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.5. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 4. BAUKOORDINATION**
Im Rahmen des Versicherungsvertrages gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach dem BauKG mitversichert.
- 5. GENERALUNTERNEHMERRISIKO**
Im Rahmen des versicherten Risikos erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer.
- 6. SELBSTBEHALT**
Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 500,-- in jedem Versicherungsfall.
- 7. VERSICHERUNGSSUMMEN**
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme gemäß der in der Polizze bezeichneten Variante für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

Deckungserweiterung	Standard VS	Plus VS
Tätigkeiten an beweglichen Sachen	10 %	20 %
Nachbesserungsbegleitschäden	10 %	20 %
Bauherrnhaftpflicht (Ausfallsrisiko)	100 %	100 %
Baukoordination	100 %	100 %
Generalunternehmerrisiko	100 %	100 %